

13/0-0436



Stadt Bischofszell

Verfügung

Unterschutzstellung eines erhaltenswerten Einzelobjektes

Objekt: Niederbürerstrasse 2
Parz. Nr.: 554
Geb. Nr.: 13/0-0436
Eigentümer: Christian und Manuela Frauenfelder, Niederbürerstrasse 2, 9220 Bischofszell
Grundlagen: Richtplan der Gemeinde vom 1.6.2005

Der Stadtrat stellt fest und zieht in Erwägung:

1. Nach § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHG-TG; RB 450.1) haben die Gemeinden den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten in erster Linie durch Reglemente oder Nutzungspläne nach Planungs- und Baugesetz zu sichern. Zum gleichen Zweck können die Gemeindebehörden Anordnungen über erhaltenswerte Einzelobjekte durch Entscheid treffen.

Hinweise auf erhaltenswerte Objekte ergeben sich namentlich aus Inventaren, Sach- und Richtplänen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden (§ 2 Abs. 2 NHG-TG). Die wichtigen Inventare sind in § 43 der Ausführungsverordnung zum NHG-TG (RRV-NHG-TG, RB 450.11) aufgelistet

2. Das Objekt ist im Richtplan als Kulturobjekt mit behördeverbindlichem Schutz aufgeführt sowie im Hinweisinventar Amt für Denkmalpflege als wertvoll eingestuft. Das stattliche Gebäude ist Teil des Anfangs des 20. Jh. an der Niederbürerstrasse entstandenen Villenquartiers der Industriellen und damit ein historischer Bauzeuge des industriellen Wachstums der Stadt Bischofszell. Das Wohnhaus bildet zusammen mit der in den Hofraum integrierten Remise ein ansprechendes Ensemble.
3. Das Wohnhaus zählt aufgrund seiner geschichtlichen, gestalterischen und städtebaulichen Eigenschaften zu den bedeutenden Bauten am Ort.
4. Um den denkmalpflegerischen Wert zu bewahren, ist sicherzustellen, dass das Gebäude in ihrer Stellung, in ihrem Volumen und Gebäudehülle erhalten werden. Dementsprechend erweisen sich folgende Anordnungen als gerechtfertigt und verhältnismässig:
 - Gebäude 13/0-0436 ist zu erhalten
 - Umbauten und Veränderungen haben - dem Charakter des Gebäudes entsprechend - erhöhten Anforderungen zu genügen. Insbesondere sind die Dachflächen, der geschlossene Baukubus und die Fassaden zu erhalten.

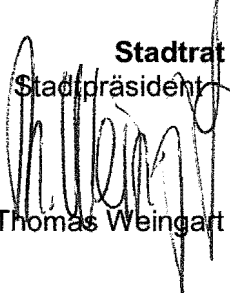
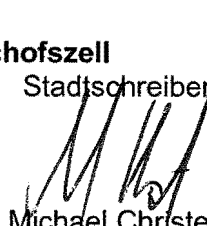
Demnach beschliesst der Stadtrat:

1. Das Objekt, Ass. Nr. 13/0-0436, wird im nachfolgenden Umfang unter Schutz gestellt:
 - a) Über das Gebäude wird ein Abbruchverbot erlassen.
 - b) Im Elementarschadensfall ist das Gebäude binnen einer Frist von 5 Jahren wieder aufzubauen.

- c) Umbauten und Veränderungen haben sinngemäss den erhöhten Anforderungen des Baureg-
lementes Ortsbild-, Kultur- und Naturschutz sowie den Richtlinien Ortsbildpflege zu genügen.
2. Diese Anordnungen werden gemäss § 23 NHG-TG im Grundbuch Bischofszell angemerkt.
3. Mitteilung an:
- Eigentümer Christian und Manuela Frauenfelder, Niederbürerstrasse 2, 9220 Bischofszell
 - Die nach § 24 NHG-TG rechtsmittelberechtigten Organisationen, RRV Anhang I
 - Grundbuchamt Bischofszell zur Anmerkung im Grundbuch
 - Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau



Stadtrat Bischofszell

 Stadtpäsident Thomas Weingart	 Stadtschreiber Michael Christen
--	---

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen seit Zustellung schriftlich und im Doppel Rekurs beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld geführt werden. Der Rekurs hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen.

Versandt: 26. Okt. 2015